

Netzanschlussvertrag

für bestehenden mittelspannungsseitigen Anschluss mit angeschlossener
Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage

zwischen

Regensburg Netz GmbH
Greflingerstraße 26
93055 Regensburg
Registergericht Regensburg HRB 9960

- nachstehend „Netzbetreiber“ genannt -

und

Firma
Familienname
Vorname
Straße
PLZ / Ort
Geschäftspartnernummer

- nachstehend „Anschlussnehmer“ genannt -

Präambel

Dieser Vertrag regelt den technischen Anschluss der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers, an die eine oder mehrere Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage/n angeschlossen ist bzw. sind, an das Verteilnetz des Netzbetreibers (im Folgenden einheitlich: Netzanschluss) zur Entnahme und Einspeisung von Elektrizität sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten. Die Nutzung des Anschlusses zur Entnahme elektrischer Energie, die Netznutzung sowie die Belieferung mit elektrischer Energie sowie gegeben falls die Vermarktung des erzeugten bzw. ausgespeisten Stroms bedürfen separater vertraglicher Regelungen.

1. Vertragsdaten

- 1.1 Anschlussstelle: _____
- 1.2 Netzebene / Spannung Anschluss: _____
- 1.3 Netzebene Messung für Entnahme/Einspeisung/ _____
- 1.4 Vorzuhaltende elektrische Wirkleistung zur **Entnahme (Entnahmekapazität)** _____
- 1.5 Vorzuhaltende elektrische Wirkleistung zur **Einspeisung (Einspeisekapazität)** _____
- 1.6 Eigentumsgrenze: _____

2. Eigentumsverhältnisse

- 2.1 Eigentumsgrenze sind die Anschlussklemmen der Kabelendverschlüsse in den Leitungsfeldern, soweit unter Ziff. 1.6 nichts anderes geregelt.
- 2.2 Ausgenommen davon ist die komplette Zählleinrichtung mit den Strom- und Spannungswandlern, welche im unterhaltspflichtigen Eigentum des jeweiligen Messstellenbetreibers verbleiben.

3. Gegenstand des Vertrages

- 3.1 Im Auftrag des Netzbetreibers wird der oben genannte Anschluss durch die REWAG Regensburger Energie- und Wasserversorgung AG & Co KG (im Folgenden „REWAG KG“ genannt) erstellt. Der Netzbetreiber hält ihn für die Dauer und nach den Bestimmungen dieses Vertrages zur Verfügung.
- 3.2 Für die nachfolgend aufgeführten Bereiche bedarf es gesonderter Vereinbarungen:
- a) Anschlussnutzung,
 - b) Netznutzung,
 - c) Belieferung mit elektrischer Energie sowie
 - d) Gegebenfalls Vermarktung des erzeugten bzw. ausgespeisten Stroms.
- 3.3 Die Rechte und Pflichten nach der Verordnung (EU) 2016/631 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger, der Verordnung (EU) 2016/1388 zur Festlegung eines Netzkodex für den Lastanschluss, dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) und der Verordnung zum Nachweis von elektrotechnischen Eigenschaften von Energieanlagen (NELEV) bleiben unberührt. Sollten Regelungen dieses Vertrages den zwingenden gesetzlichen Vorschriften widersprechen, gelten vorrangig diese gesetzlichen Vorschriften.

4. Eigentum am Anschlussgrundstück

- Der Anschlussnehmer erklärt, dass er Grundstückseigentümer / Erbbauberechtigter ist.

- Der Anschlussnehmer ist nicht Grundstückseigentümer / Erbbauberechtigter.
Er verpflichtet sich eine schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers / Erbbauberechtigter zur Nutzung des Grundstücks für den Netzanschluss unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen. Hierzu sind die **Anlagen 1 und 2** zu verwenden. Im Falle der Erstellung/Veränderung des Netzanschlusses hat sich die Zustimmung auch darauf zu erstrecken.

5. Mitteilungspflicht

- 5.1 Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der elektrischen Anlage oder am angeschlossenen Objekt (Grundstück/Gebäude) in Textform unverzüglich mitzuteilen.
- 5.2 Kommt der Anschlussnehmer seiner Mitteilungspflicht nicht nach, ist dieser verpflichtet dem Netzbetreiber Mehraufwendungen und Schäden zu ersetzen.
- 5.3 Tritt an die Stelle des Netzbetreibers ein anderes Unternehmen, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Anschlussnehmers. Der Wechsel des Netzbetreibers ist öffentlich bekannt zu machen und auf der Internetseite des Netzbetreibers zu veröffentlichen.

6. Entgelt/Baukostenzuschuss

- 6.1 Die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses sowie der Baukostenzuschuss wurden vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber bereits gezahlt.
- 6.3 Sofern der Anschlussnehmer während der Laufzeit des Vertrages seine Leistungsanforderungen erhöht oder die höchste gemessene ¼-h-Wirkleistung die vorzuhaltende Netzanschlussleistung am Übergabepunkt (1.5) überschreitet, ist eine Erweiterung dieser Netzanschlussleistung nach Maßgabe einer separaten vertraglichen Vereinbarung erforderlich. Der Netzbetreiber kann vom Anschlussnehmer für die Erweiterung der Anschlussleistung weitere Netzanschlusskosten und/oder Baukostenzuschüsse in entsprechender Höhe verlangen.

7. Messung

- 7.1 Der Einbau, der Betrieb und die Wartung der Messeinrichtungen sowie die Ablesung der an der jeweiligen elektrischen Anlage entnommenen elektrischen Energie, einschließlich der Übermittlung der Messdaten an den Stromlieferanten und der Abrechnung der Netznutzung sind Aufgabe des Netzbetreibers als Messtellenbetreiber. Auf Wunsch des Anschlussnehmers kann der Einbau, der Betrieb und die Wartung der Messeinrichtungen gemäß § 5 Abs. 1 MsbG von einem Dritten durchgeführt werden.
- 7.2 Die Abrechnung von Entnahmestellen am Mittelspannungsnetz mit niederspannungsseitiger Messung erfolgt, sofern dem Netzbetreiber keine individuellen Angaben zur Ermittlung der Transformatorverluste vorliegen, mit einem angemessenen Korrekturfaktor auf die Arbeitsmengen und die Leistungswerte (derzeit 1,5 %).
- 7.3 Die Impulszählung geht nach Inbetriebnahme ins unterhaltspflichtige Eigentum des Anschlussnehmers (Bestellers) über, mit Ausnahme des Impulsgebers (Zähler).

8. Vertragsdauer / Kündigung

- 8.1 Die Vereinbarung unter Punkt 1.4 und 1.5 über die Bereitstellung der vereinbarten maximalen Übertragungsleistung bzw. Einspeiseleistung wird erst wirksam, wenn die Messeinrichtung installiert und der Netzanschluss in Betrieb gesetzt worden ist.
- 8.2 Dieser Vertrag beginnt mit der Unterzeichnung und läuft auf unbestimmte Zeit.

- 8.3 Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Der Netzbetreiber kann den Vertrag nur nach Satz 1 kündigen,
- a) wenn er dem Anschlussnehmer zugleich mit der Kündigung den Abschluss eines neuen Vertrages zu angemessenen Konditionen so rechtzeitig anbietet, dass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrages annehmen kann,
 - b) wenn dem Netzbetreiber die Gewährung des Netzanschlusses aus betriebsbedingten oder sonstigen wirtschaftlichen oder technischen Gründen unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 EnWG nicht mehr möglich oder nicht mehr zumutbar ist oder
 - c) wenn der Netzbetreiber sein Netz oder den Teil des Netzes, in dem der Netzanschluss liegt, an einen anderen Netzbetreiber abgibt.
- 8.4 Der Netzbetreiber ist zudem berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn der Anschlussnehmer wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen, d. h. solchen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Netzbetreiber regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten), wiederholt trotz Abmahnung zuwiderhandelt. § 314 BGB bleibt unberührt.
- 8.5 Die Kündigung bedarf der Schriftform (keine E-Mail).
- 8.6 Die gesetzlichen Pflichten des Netzbetreibers zum Netzanschluss und zur Abnahme des erzeugten Stroms aus dem EEG und dem KWKG bleiben unberührt.
- 8.7 Durch die Stilllegung der an die elektrische Anlage angeschlossenen Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage/n wird der Vertrag nicht beendet

9 Allgemeine Bedingungen

- 9.1 Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten die als Anlage 3 beigefügten „Ergänzende Bedingungen des Netzbetreibers Regensburg Netz GmbH für den Netzanschluss in Mittelspannung und höheren Spannungsebenen“ sowie den Technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers, die im Internet unter www.regensburg-netz.de abgerufen werden können.
- 9.2 Der Anschlussnehmer verpflichtet sich bereits hiermit, bei einer Änderung der Betriebsspannung von 11 kV auf 20,8 kV sämtliche Betriebsmittel, welche im unterhaltspflichtigen Eigentum des Anschlussnehmers stehen, entsprechend anzupassen.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtlich unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine solche wirksame Regelung zu ersetzen, die der Unwirksamen in ihrem technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Erfolg möglichst gleichkommt. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.
- 10.2 Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Gesetze über den internationalen Kauf – insbesondere das UN-Übereinkommen – über Verträge über den internationalen Wareneinkauf, finden keine Anwendung.
- 10.3 Die für die Abrechnung und sonstige Ausführung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten werden im Sinne der Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet. Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind im Internet unter www.regensburg-netz.de, in der Rubrik „Datenschutz“, abrufbar.
- 10.4 Abreden außerhalb dieses Vertragstextes bestehen nicht. Weitere Abreden sowie vertragsändernde und vertragsergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.
- 10.5 Mit Inkrafttreten dieses Vertrages treten sämtliche früheren Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien insoweit außer Kraft, als sie den Anschluss des Anschlussnehmers für diese Anschlussstelle an das Verteilnetz des Netzbetreibers betreffen.

- 10.6 Dieser Netzanschlussvertrag ersetzt alle bisherigen Netzanschlussvereinbarungen bezüglich des unter Punkt 1 beschriebenen Netzanschlusses, dies umfasst insbesondere auch Regelungen zum Netzanschluss in etwaig abgeschlossenen Stromeinspeiseverträgen, z. B. zum EEG oder KWKG.
- 10.6 Gerichtsstand für die sich aus einem entstehenden Vertragsverhältnis mittelbar und unmittelbar ergebenden Streitigkeiten ist – soweit zulässig - Regensburg.
- 10.7 Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen erstellt. Jeder Vertragspartner erhält eine Vertragsausfertigung.
- 10.8 Den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder sonst von ihm beauftragten Dritten wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie verpflichten die Regensburg Netz GmbH auch dann nicht, wenn sie es unterlässt, beim Vertragsabschluss diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nochmals zu widersprechen.

Regensburg, den

....., den

Regensburg Netz GmbH

Anschlussnehmer

Anlagen

- 1) Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers / Erbbauberechtigten zum Netzanschlussvertrag
- 2) Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers / Erbbauberechtigten zur Leitungsverlegung und -sicherung
- 3) Ergänzende Bedingungen des Netzbetreibers Regensburg Netz GmbH für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Strom) für elektrische Anlagen mit angeschlossener Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage in Mittelspannung und höheren Spannungsebenen
- 4) Widerrufsbelehrung gemäß § 355 BGB